|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| KPB Neuss |  | Gutachten-Nummer | 302/53884 25-4322909943 |  |
| Holbeinstraße 4 |  |  |  |  |
| 40667 Meerbusch |  | vom | 02.09.2025 |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  | Kunden-Nummer | 212500140 |  |

## G U T A C H T E N

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aktenzeichen | : | 200912-2114-074539 |
|  |  |  |
| Beteiligte / Sache | : | Verkehrskontrolle 256 WIR |
|  |  |  |
| Auftraggeber | : | Polizei Düsseldorf |
|  |  |  |
| Auftrag vom | : | 15.09.2020 (Akteneingang) |
|  |  |  |
| Besichtigungsdatum | : | Dienstag, den 29.09.2020 |
|  |  |  |
| Besichtigungsort | : | Düsseldorf, Firma AAS GmbH |
|  |  |  |
| Sachverständiger | : | B.Sc. Rene Bisterfeld |
|  |  |  |

**1. Vorwort**

Nach der schriftlichen Beauftragung durch das Verkehrskommissariat 2, Frau PHK‘in Guske, ist der unter Ziff. 3 näher bezeichnete und sichergestellte Motorroller bei der Firma AAS GmbH, Pinienstraße 25 in Düsseldorf am 29.09.2020 einer Überprüfung hinsichtlich technischer Mängel und vorhandener Drosselungsmaßnahmen unterzogen worden.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist das Ergebnis des untersuchten Fahrzeugs mit fotografischer Dokumentation. Die hierbei gefertigten Lichtbilder sind diesem Gutachten als Anlage beigefügt.

**2. Vorgang**

Der Fahrzeugführer des hier in Rede stehenden Motorrollers wurde im Rahmen einer Verkehrskontrolle überprüft. Gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten gab der Fahrzeugführer an, dass eine Drossel am Fahrzeug verbaut sei.

Da aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit des hier in Rede stehenden Motorrollers der Verdacht auf technische Veränderungen am Fahrzeug aufkam, wurde die vorliegende Überprüfung auf technische Mängel sowie der tatsächlichen Geschwindigkeit in Auftrag gegeben.

**3. Fahrzeugdaten**

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungskennzeichen: | 256 WIR |
| Aufbauart / Farbe: | Roller / Rot |
| Fahrzeughersteller / Typ:  Fahrzeugidentifikationsnummer: | Kymco / Like (D4)  LC2D410B1J1001096 |

Zum Zeitpunkt der Untersuchung lagen keine Unterlagen zum Fahrzeug vor.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurde die Betriebserlaubnis mit der Nummer „e13\*168/2013\*00343“ beschafft.

**4. Sachverständige Feststellungen und Ausführungen:**

Die technische Überprüfung des Fahrzeuges auf Verkehrssicherheit umfasst eine Prüfung im Umfang an die Untersuchungskriterien einer Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel werden beurteilt als:

* **Geringe Mängel (GM)**, wenn sie keinen nennenswerten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben.
* **Erhebliche Mängel (EM)**, wenn die Mängel Abweichungen von den geltenden Vorschriften darstellen, oder zu einer Verkehrsgefährdung führen können.
* **Gefährliche Mängel (VM)**, wenn die Mängel eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und keine unmittelbare Untersagung des Betriebs auf öffentlichen Straßen nach sich ziehen.
* **Verkehrsunsicher (VU)**, wenn die Mängel zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können.

**4.1 Räder und Bereifung**

Das Fahrzeug war vorne mit einem Reifen der Größe 110/70-12 und hinten mit einem Reifen der Größe 130/70-12 des Herstellers Heidenau ausgestattet.

Die Profilrillentiefen waren ausreichend. Die Räder, Reifen und deren Befestigung waren nicht zu beanstanden.

**4.2 Bremsanlage**

Der untersuchte Motorroller ist mit zwei unabhängig voneinander wirkenden Bremsanlagen ausgerüstet. Die vordere Scheibenbremse und die hintere Trommelbremse befanden sich in einem guten Zustand. Die Bremsbeläge und -scheibe der vorderen Scheibenbremse waren hinsichtlich des Verschleißzustandes nicht zu beanstanden.

Die Bauteile der Bremsanlagen waren ordnungsgemäß verlegt und befestigt. Eine Prüfungsfahrt verlief ohne Auffälligkeiten.

* 1. **Lenkung**

Bei der Überprüfung des Lenkkopflagers wurde kein übermäßiges Spiel festgestellt. Die Lenkung ließ sich leichtgängig von Anschlag zu Anschlag bewegen.

**4.4 Achsen, Aufhängungen und Antrieb**

Bei der Überprüfung dieser Baugruppen wurden keine Mängel festgestellt.

**4.5 Abgasanlage**

Am Fahrzeug war die serienmäßige Abgasanlage verbaut. Die Abgasanlage war ordnungsgemäß befestigt und nicht beschädigt.

**4.6 Höchstgeschwindigkeit**

Gemäß der vorliegenden Betriebserlaubnis soll das Fahrzeug eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h aufweisen. Der Fahrzeugführer gab gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten an, dass eine Drossel verbaut sei. Ein Nachweis dahingehend lag nicht vor.

Die Messung der erzielbaren Höchstgeschwindigkeit erfolgte in Anlehnung an die Richtlinie zum § 30a StVZO. Mit dem Fahrzeug wurde eine definierte Wegstrecke von mindestens 300 m mehrfach in aufrechter Sitzhaltung von einer mindestens 75 kg schweren Person in beiden Richtungen durchfahren.

Dabei wurde eine tatsächlich erreichbare Höchstgeschwindigkeit von mindestens

**vmax = 40,7 km/h**

gemessen.

Der fahrzeugeigene Geschwindigkeitsanzeiger zeigte währenddessen eine Höchstgeschwindigkeit von ca. 44 km/h an.

Damit liegt die Höchstgeschwindigkeit, in Hinblick auf die Einstufung als Mofa, außerhalb der zulässigen Toleranz von +2,5 km/h gemäß Richtlinie 95/1/EG Anhang I, Nummer 8.

Kleinkrafträder dieser Bauart sind üblicherweise über eine Distanzscheibe im CVT-Trieb, eine veränderte Zündeinheit (CDI), eine Verjüngung oder ein Blindrohr im Abgasstrang oder über einen Drosselanschlag im Vergaser in ihrer Höchstgeschwindigkeit begrenzt.

Im CVT-Trieb wurde keine Distanzscheibe festgestellt, ein Drosselklappenanschlag im Vergaser war nicht vorhanden.

Es war eine Zündeinheit (CDI) des Herstellers Kymco u. a. mit der Kennzeichnung „3041A-ACB9“ verbaut. Hinweise auf eine elektronische Drosselung auf 25 km/h konnten nicht festgestellt werden.

Drosselungsmaßnahmen im Abgassystem waren nicht zu erkennen.

Das Fahrzeug ist gemäß Anlage XXIX StVZO als zweirädriges Kleinkraftrad mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm³ (L1e) bzw. Kleinkraftrad (KKR) einzustufen. Zum Führen des Fahrzeugs ist die Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich.

**5. Zusammenfassung**

Im Rahmen der Überprüfung des Kleinkraftrads mit dem Kennzeichen 256 WIR wurde eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40,7 km/h ermittelt. Der fahrzeugeigene Geschwindigkeitsanzeiger zeigte währenddessen eine Geschwindigkeit von ca. 44 km/h an. Die gemessene Geschwindigkeit liegt somit außerhalb der für die Einstufung als Mofa zulässigen Toleranz gemäß Richtlinie 95/1/EG Anhang I, Nummer 8.

Drosselungsmaßnahmen waren am Fahrzeug nicht festzustellen.

Das Fahrzeug ist als zweirädriges Kleinkraftrad mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum von bis zu 50 cm³ (L1e) bzw. Kleinkraftrad (KKR) einzustufen. Zum Führen des Fahrzeugs ist die Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau PHK‘in Guske, vorab mitgeteilt.

**6. Schlusswort**

Dieses Gutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Düsseldorf, den 29.09.2020 Der Sachverständige

302/38825/rb Prüfingenieur

B.Sc.

Rene Bisterfeld